



**Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Einkommens,  
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG**  
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  
  
GLA-Komm § 3 ALG 2.3

**Rundschreiben**  
AH 006/2002  
vom 05.03.2002  
  
GLA IV 51

## **An die landwirtschaftlichen Alterskassen**

Mit **Beschluss vom 05.09.2001, Az. B 10 LW 8/01 B**, hat der **10. Senat des BSG** klargestellt, dass Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei Prüfung einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG nicht berücksichtigungsfähig sind. Wörtlich führt der Senat zur Begründung aus:

„Die (...) Frage ist revisionsgerichtlich nicht klärungsbedürftig, weil sie praktisch außer Zweifel steht. Anders als von der Klägerin gewünscht, hat der Gesetzgeber nicht irgendwelche anderen als die ausdrücklich in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Einnahmen (Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen) für eine Befreiung von der Versicherungspflicht ausreichen lassen, sondern nur den beiden genannten »vergleichbare« Einkommen. Damit fordert er für eine Gleichstellung dasjenige, was den genannten Einkommen gemeinsam ist: Eine auf Einkommenserwerb gerichtete Tätigkeit als Einkommensquelle. Daran fehlt es bei Einkünften aus Kapitalvermögen ebenso wie bei den von der Klägerin bezogenen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.“

In einem weiteren **Beschluss vom 27.11.2001, Az. B 10 LW 9/01 B**, geht der Senat – mit gleichem Ergebnis – ergänzend auf den abweichenden Einkommensbegriff im Beitragszuschussrecht des ALG wie folgt ein:

„Anders als die Begriffe »Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen« im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG – hinsichtlich der Befreiung von der Versicherungspflicht – stellt § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ALG – hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für den Beitragszuschuss – auf »die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes« ab; damit erst wird für die Anspruchsvoraussetzungen des Beitragszuschusses auch auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz) abgestellt.“

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Zindel